



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

➔ Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Bearbeiterin: Mag. Sara Tunner
Tel.: +43 (316) 877-3641
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-17242/2013-27; Bezug: 2021-0.053.979
ABT08-20078/2014-46
Ggst.: Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
Bundesbegutachtung - Stellungnahme

Graz, am 21.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Mai 2021, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Änderung des Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetzes wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 18 (§ 27):

Der Landeshauptmann kann nach der vorgeschlagenen Regelung mit Bescheid auch Tierärzte, die nicht amtliche Tierärzte sind, für bestimmte Tätigkeiten zulassen. Diese gelten dann als amtliche Tierärzte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625. Gerade im Lichte der aktuellen Diskussion hinsichtlich der dienstrechtlichen Stellung von amtlichen Tierärzten sollte aus ha. Sicht klargestellt werden, in welchem Rechtsverhältnis diese amtlichen Tierärzte gemäß § 27 Abs. 1 zum zulassenden Landeshauptmann stehen.

Zu Z 30 (§ 37):

Nach den vorgeschlagenen Regelungen können der Bundesminister oder der Landeshauptmann Monitoringaktionen anordnen. Im Rahmen dieser Monitoring-Aktionen, die den Internet-Handel betreffen, ist die Probe zu kaufen. Da es sich dabei um eine Ist- und nicht um eine Kann-Bestimmung handelt, sollte geklärt sein, wer in diesem Fall für die Kosten aufzukommen hat. Das Land Steiermark

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

geht davon aus, dass nach den Regeln der Finanzverfassung der Bund hierfür aufzukommen hat, da es sich nicht um Personal- und Amtssachaufwand im Sinne des § 1 FAG, sondern um Zweckaufwand handelt.

Sonstiges (zu § 90 Abs. 4 Z 4):

In Z 4 dieser Strafbestimmungen wird auf eine auf Grund von § 50 erlassene nähere Vorschrift Bezug genommen. Da der bisherige § 50 zu § 49 wird und der neue § 50 die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für Waren durch den Landeshauptmann zum Zweck der Ausfuhr regelt, müsste dieser Verweis aktualisiert werden

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.